

Gemäß § 98 (1) StPO ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an das Vorliegen eines konkreten Straftatverdachts und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung gebunden. Der Einleitung des Ermittlungsverfahrens können strafprozessuale Prüfungshandlungen der Untersuchungsorgane gemäß § 95 (2) StPO vorausgehen; sie ist aber auch im Ergebnis der Prüfung der vorliegenden Ausgangsinformation möglich, wenn diese bereits den Straftatverdacht begründen.

Die Entscheidung der Untersuchungsorgane des MfS über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stellt eine bedeutungsvolle und nach Bestätigung durch den Staatsanwalt rechtsverbindliche Entscheidung über die Anwendung des sozialistischen Strafrechts dar, da damit in der Regel gegen eine bestimmte Person die offizielle staatliche Beschuldigung erhoben wird, eine konkret bezeichnete Straftat begangen zu haben. Mit jeder Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens haben die Untersuchungsabteilungen des MfS die Orientierungen des Ministers für Staatssicherheit zur konsequenten und differenzierten Anwendung des sozialistischen Strafrechts durchzusetzen.

- die Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Gemäß § 96 (1) StPO ist nach Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, wenn entweder kein Straftatverdacht besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

Gegenüber Jugendlichen¹ ist außer bei den im § 96 (1) StPO genannten Voraussetzungen das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 75 (3) StPO auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 75 (2) und (3) StPO möglich, also wenn das vom Verdächtigen begangene Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

¹ Diese Regelung bezieht sich auf Jugendliche im Sinne des StGB